Datum: 29.03.2018 Telefon: 0 233-22782 Telefax: 0 233-21797

Herr Paul

radverkehr@muenchen.de

Stabsstelle Radverkehr

Stabsstelle Radverkehr der Landeshauptstadt München

PLAN-HAI-3-R

## Leitfaden mit Empfehlungen für Anbieter stationsloser Fahrradvermietsysteme

in der Landeshauptstadt München

Für einen geordneten Betrieb stationsloser Fahrradvermietsysteme und die sinnvolle Ergänzung und Unterstützung der bestehenden Radverkehrsangebote durch diese Systeme pflegt die Landeshauptstadt München einen engen Kontakt zu den Anbietern.

Dieser Leitfaden dient als Rahmenrichtlinie und freiwillige Absichtserklärung insbesondere für neue Anbieter stationsloser Fahrradvermietsysteme in München.

- (1) Das stationslose Abstellen von Mieträdern an öffentlichen Standorten soll bei Umverteilungsmaßnahmen durch den Anbieter auf maximal 5 Fahrräder pro Standort begrenzt bleiben.
- (2) Das anbieterseitige Bereitstellen von Mieträdern an öffentlichen Fahrradabstellanlagen bzw. in städtischen Radständern ist nicht gestattet.
- (3) Insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gemeingebrauchs müssen Mieträder, die über Wochen hinweg unbewegt an der gleichen Stelle abgestellt sind, anbieterseitig a) innerhalb des Mittleren Rings nach zwei Wochen b) außerhalb des Mittleren Rings nach vier Wochen ie um mindestens 50 Meter vom Ausgangspunkt weg versetzt/ umgesetzt werden.
- (4) Mieträder, die sich offenkundig nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden die durch Dritte also beispielsweise umgedreht, umgeworfen oder demoliert wurden, müssen anbieterseitig binnen 72 Stunden entweder wieder in einen betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand versetzt oder entfernt werden.
- (5) Der Anbieter muss garantieren können, dass falsch abgestellte Räder innerhalb von maximal 24 Stunden umverteilt oder eingesammelt werden können. Die Umverteilung kann auch durch "Incentives" (Anreize für die Kunden) gestaltet werden.
- (6) Der Anbieter muss gewährleisten und die Nutzer darüber informiert werden, dass weder Fußgängern noch Rollstuhlfahrern der Weg durch abgestellte Räder versperrt wird. Auf eine freibleibende nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,6 m ist zu achten. Auch Rettungswege oder Einfahrten müssen von Mieträdern jederzeit freigehalten werden. Dies gilt insbesondere auch für S- und U-Bahnabgänge, die als Rampen ausgeführt sind. Auch das Abstellen von Fahrrädern auf Radwegen (bzw. gemischte Fuß- und Radwege) und im Straßenbegleitgrün ist verboten und Behinderungen von Fußgängern und Radfahrern zu vermeiden.
- (7) In Parks und Grünanlagen darf der Mietvorgang nicht beendet werden (z.B. Englischer Garten). Fahrpausen / zeitlich befristetes Abstellen von Mieträdern, bei denen die Miete weiter läuft, sind möglich.

- (8) Der Anbieter stellt der LH München auf Nachfrage unter Wahrung des Datenschutzes ggf. Mietradgenaue - Daten zur Nutzung des Systems im Stadtgebiet zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um (anonymisierte) Kennzahlen zur Nutzungshäufigkeit, der durchschnittlichen Fahrtzeit und -länge sowie der Ausleih- und Rückgabeorte jeweils bezogen auf die max. letzten drei Monate.
- (9) Die Mieträder müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Schrotträder und offensichtlich nicht verkehrssichere Räder müssen aus dem Verkehr gezogen werden. Geschieht dies nicht, behält sich die Landeshauptstadt München entsprechende Maßnahmen gegen den Anbieter vor.
- (10) Das Unternehmen soll dafür sorgen, dass die Räder auf Vermüllung überprüft und die Abfälle ggf. sachgerecht entsorgt werden.
- (11) Der Anbieter muss seinen Kunden, der Münchner Polizei und der Landeshauptstadt München Kontaktdaten (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Verfügung stellen, an welche Anliegen weitergegeben werden können. Der Anbieter erklärt sich bereit, auf E-Mails binnen 48 Stunden zu reagieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.